

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 25 (1945-1946)
Heft: 8

Artikel: Die Schweiz und die "Vereinigten Nationen"
Autor: Curti, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz und die „Vereinigten Nationen“

Von Eugen Curti

Für die Überlegung, ob die Schweiz der Satzung der Vereinigten Nationen (VN) beitreten solle, ist die Kenntnis der für unser Land in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen von ausschlaggebender Bedeutung. Es dürfte sich daher eine allgemeinverständliche, knappe, mit einer kurzen juristischen Würdigung verbundene Zusammenstellung derselben in den «Monatsheften» rechtfertigen, wobei die deutsche Übersetzung in der von der «Neuen Zürcher Zeitung» veranstalteten Ausgabe der Satzung zugrunde gelegt wird, unter Weglassung der für die Entschließung unseres Staates weniger wichtigen Kapitel VIII bis XVII (Regionale Abkommen, Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, Wirtschafts- und Sozialrat, Erklärung über unselbständige Gebiete, internationale Treuhandsgesellschaft, Treuhandratsrat, internationaler Gerichtshof, Sekretariat).

Aus der Präambel, welche die Gründe und Zwecke der Errichtung der neuen internationalen Organisation umschreibt, ist die Absicht, «den Glauben an die *gleichen Rechte von großen und kleinen Völkern* zu bestätigen» und «die Bedingungen zu schaffen, unter denen die *Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen* und andern Quellen des Völkerrechtes herrschen kann», hervorzuheben.

Art. 1 nennt unter den Zwecken der VN die Herbeiführung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die sich auf die Achtung vor dem *Grundsatz der Rechtsgleichheit* und des *Selbstbestimmungsrechtes* der Völker gründet.

Art. 2 erwähnt unter den Grundsätzen, nach denen die Organisation bei der Verfolgung ihrer Ziele vorgehen soll, die *gleichen souveränen Rechte aller ihrer Mitglieder*, den Verzicht derselben auf jede Drohung und Gewaltanwendung gegen die territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit irgend eines Staates, die Verpflichtung der Mitglieder zur Unterstützung aller Maßnahmen der VN und zur Unterlassung der Unterstützung eines Staates, gegen den die VN vorsorgliche oder Zwangsmaßnahmen durchführen, die Sorge dafür, daß Nichtmitgliederstaaten sich gemäß den erwähnten Grundsätzen verhalten, sofern es für die Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist. Unter Vorbehalt der Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII sollen die VN nicht berechtigt sein,

sich mit Fragen zu befassen, die im wesentlichen zu den *innern Angelegenheiten* irgend eines Staates gehören.

Nach Art. 4 kann jeder friedliebende Staat, der die Verpflichtungen der Satzung zu erfüllen bereit und fähig ist, Mitglied werden. Ein Mitglied, gegen das durch den Sicherheitsrat vorsorgliche oder Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, kann im Genuß der Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung suspendiert und bei dauernder Verletzung der Grundsätze der Satzung ausgeschlossen werden (Art. 5 und 6).

Die Organe der VN sind die Generalversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhandschaftsrat, der Internationale Gerichtshof und das Sekretariat (Art. 7).

Die Generalversammlung, in der jedes Mitglied *eine* Stimme hat (Art. 18), kann über jede Frage oder Angelegenheit, die im Rahmen der Ziele der Satzung liegen oder im Zusammenhang mit den Befugnissen eines Satzungsorganes stehen, diskutieren und Empfehlungen an die Mitglieder richten (Art. 10), sofern der Sicherheitsrat nicht schon in einem Streitfall oder angesichts einer besonderen Frage satzungsgemäße Funktionen ausübt (Art. 11/12).

Die Ausgaben der Organisation werden nach einem von der Generalversammlung zu beschließenden Verteilungsschlüssel von den Mitgliedern getragen (Art. 17).

Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen (die beispielsweise genannt werden) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmenden Mitglieder gefaßt werden. Für andere Beschlüsse genügt das einfache Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder (Art. 18).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über den Sicherheitsrat. Er besteht aus elf Mitgliedern, den fünf ständigen (China, Frankreich, Russland, England, den Vereinigten Staaten) und sechs nichtständigen, auf zwei Jahre gewählten und nicht sofort wiederwählbaren Mitgliedern (Art. 23).

Dem Sicherheitsrat, *dessen Beschlüssen sich die Mitglieder zu unterziehen haben* (Art. 25), ist die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen (Art. 24).

Im Sicherheitsrat hat jedes Mitglied *eine* Stimme. Beschlüsse über Verfahrensfragen erfordern die Zustimmung von sieben Mitgliedern. *In allen andern Fragen müssen sich darunter die fünf ständigen Mitglieder befinden* (Art. 27). Nicht im Sicherheitsrat vertretene Mitglieder können mit beratender Stimme im Sicherheitsrat teilnehmen, wenn dieser der Meinung ist, dessen Interessen seien besonders berührt (Art. 31).

Der Sicherheitsrat kann über jeden Streitfall oder alle Verhältnisse, die zu Streitigkeiten Anlaß geben können, eine Untersuchung durchführen und feststellen, ob dadurch der Völkerfriede und die internationale Sicherheit gefährdet sein könnte (Art. 34). Auch Nichtmitglieder können dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung Streitfälle, an denen sie beteiligt sind, vorlegen, wenn sie die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung gemäß den Satzungen übernehmen (Art. 35).

Sollte ein Streitfall ohne Mitwirkung des Sicherheitsrates nicht durch die im Statut vorgesehenen Mittel beigelegt werden können, so haben die Parteien ihm diesen zu unterbreiten (Art. 37).

Kapitel VII (Art. 39—51) regelt das Verfahren bei Bedrohung oder Bruch des Friedens oder bei Angriffshandlungen. Entscheidet sich der Sicherheitsrat für Maßnahmen, die keine Anwendung von Waffengewalt in sich schließen, so kann er die Mitglieder auffordern, diese Maßnahmen auszuführen. Diese können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Eisenbahn-, Schiffs-, Luft-, Post-, Telegraphen-, Radio- und sonstigen Verbindungen und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen umfassen (Art. 41). Sollte der Sicherheitsrat feststellen, daß diese Maßnahmen nicht genügen, so kann er durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte diejenigen Operationen durchführen lassen, die sich zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit als nötig erweisen. Sie können Demonstrationen, Blockade und andere Operationen der Luft-, See- und Landstreitkräfte der VN umfassen (Art. 42).

Nach Art. 43 sind alle Mitglieder verpflichtet, dem Sicherheitsrat auf sein Ansuchen und auf Grund besonderer Abmachungen Streitkräfte und sonstige Hilfe und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, einschließlich Durchmarschrechte. Diese Abmachungen sollen Zahl und Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad und ihre Standorte festlegen und die zu leistende sonstige Hilfe und Unterstützung bestimmen.

Um den VN das Durchführen dringender militärischer Maßnahmen zu ermöglichen, sollen Mitglieder (es heißt nicht *die* Mitglieder) Kontingente ihrer eigenen Luftstreitkräfte zur Teilnahme an internationalen Vollstreckungsmaßnahmen stets verfügbar halten, deren Stärke und Bereitschaftsgrad durch den Sicherheitsrat mit Hilfe des Generalstabskomitees (bestehend aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder, Art. 47) festgesetzt werden (Art. 45).

Die zur Verwirklichung der Beschlüsse des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen werden nach Art. 48 von allen

Mitgliedern oder von einzelnen von ihnen nach den Anordnungen des Sicherheitsrates ausgeführt.

Die Satzung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung, unter denen sich alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates befinden müssen, abgeändert werden (Art. 108).

Die Satzung umschreibt in den einleitenden Bestimmungen ein Programm für die Verhinderung von Kriegen, für die Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Verbesserungen usw., gegen deren Verwirklichung in der Schweiz niemand Stellung nehmen wird, so wenig als dies gegen diejenige ähnlicher Bestrebungen im Völkerbundspakt der Fall gewesen ist. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Mitgliedschaft in den VN, soweit es sich um solche Bestrebungen handelt, ihr gewisse Vorteile bieten könnte. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß ihr Wegbleiben sie von der tatsächlichen Teilnahme an den erhofften Fortschritten im Zusammenleben der Völker ausschließen würde. Noch weniger kann aber bestritten werden, daß der Eintritt der Schweiz in die neue Staatenorganisation den *Verlust ihrer absoluten Neutralität* bedeuten würde, deren ausschlaggebenden Wert selbst die begeistertsten Anhänger des Genfer Völkerbundes heute anerkennen, nachdem sie erfahren mußten, daß nur das unbeugsame Festhalten an diesem Staatsgrundsatz, verbunden mit dem Entschluß des ganzen Volkes, für sie die volle Wehrkraft des Landes einzusetzen, unsren Staat vor der Verwicklung in den Krieg gerettet hat. Die unbedingte Neutralität preiszugeben, könnte daher meines Erachtens nur in Frage kommen, wenn dafür Gewähr bestünde, daß die Satzung der VN neue Kriege zu verhindern in der Lage wäre. Davon kann aber, selbst wenn man von politischen Erwägungen absieht und nur mit rechtlichen Maßstäben urteilt, keine Rede sein. Das ergibt sich zwingend aus den oben angeführten Artikeln 25, 37, 41, 42, 43 und 45, deren klarer Wortlaut eine nähere Begründung dieser Behauptung entbehrliech macht.

Nach der Satzung liegt die entscheidende Gewalt der VN beim Sicherheitsrat, dessen rechtliche Befugnisse zur Durchsetzung getroffener Beschlüsse gegenüber den Mitgliedern keiner Beschränkung unterliegen und der diese verpflichten kann, auch gegen ihren Willen, an kriegerischen und sonstigen Aktionen gegen andere Staaten teilzunehmen. Eine solche Verpflichtung ist aber gerade für die Schweiz als Binnenland mit dem Schnittpunkte wichtiger strategischer Verkehrslinien und als Grenznachbar von Staaten, deren widersprechende Interessen die Gefahr tiefgreifender Konflikte bedeuten, besonders nachteilig. Denn sobald sie sich gegenüber einem Staate an Unternehmungen feindseliger Natur beteiligt, auch wenn es sich nicht um die Anwendung militärischer Gewalt handelt, wird sie selbst als dessen

Gegner betrachtet, und ihr Gebiet kann Kriegsschauplatz werden. Irgend ein Mittel, diese Gefahren sicher zu bannen, kennt die Satzung nicht, und dafür, daß Generalversammlung und Sicherheitsrat un-eigennützig ihre Interessen genügend schützen werden, besteht keine Gewähr.

Soll sich die Schweiz auf das Vertrauen, die VN werden sich für sie einsetzen, verlassen, obwohl die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ein entsprechendes Vertrauen nicht kennen, sich vielmehr in Verletzung des in der Einleitung proklamierten Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Mitglieder durch Beanspruchung des Vetorechtes gegen die Möglichkeit, sich gegen ihren Willen beschlossenen Maßnahmen unterziehen zu müssen, glaubten sichern zu sollen? Dieses *Vetorecht*, der Ausfluß eines weitgehenden Misstrauens gegenüber den Bundesmitgliedern, durch das jeder Großstaat jeden wichtigen Beschuß der VN verhindern kann, dürfte übrigens die Gefahr in sich schließen, daß der neue Völkerbund ähnlich dem berühmten polnischen Reichstag, gerade in Fällen, wo dessen Einschreiten besonders im Interesse der Völkergemeinschaft am nötigsten wäre, zur Untätigkeit verurteilt würde.

Die Satzung sieht die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahmestellung für einzelne Mitglieder nicht vor. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Generalversammlung mit Zustimmung des Sicherheitsrates *die besondere Lage der Schweiz* doch berücksichtigen würde, ähnlich wie es beim Völkerbundspakt durch die sogenannte «Londoner Erklärung» geschah. Es wird Sache der Landesregierung sein, sich für diese *conditio sine qua non* einzusetzen, auf die Gefahr hin, daß durch deren Nichtannahme als kleineres Übel der Beitritt unterbleibt. Die Schweiz wird deshalb der Verwirklichung ihrer Ideale des Völkerfriedens und der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse nicht untreu werden.

Hinsichtlich des Art. 43 möchte ich noch bemerken, daß die dort erwähnten besonderen Abmachungen keinen Schutz gegen die skizzierte Gefahr bieten, denn diese haben weder nach Wortlaut noch nach Sinn die Bedeutung, daß die Pflicht zur Stellung von Streitkräften und sonstiger Hilfe und Unterstützung sowie die Gewährung des Durchmarschrechtes davon abhängig gemacht werden könnte, daß eine auf beidseitiger Zustimmung beruhende Abmachung zu Stande komme, sodaß bei deren Fehlen die Pflicht aus Art. 43 dahinfiele, denn die Mitglieder sind verpflichtet, solche Abmachungen zu treffen und die Großmächte werden den Weg finden, sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu verhalten.